

Zur Frage von Rechtsvereinheitlichung im frühaltbabylonischen Mesopotamien und im griechisch-römischen Ägypten.

Eine rechtsvergleichende Skizze (*)

von Joachim HENGSTL

(Marburg)

I. Gegenstand des XLVI. Kongresses der SIHDA war "Unification du droit et particularismes juridiques dans le monde antique". "Unification" ist vom Begriff her final - zweckgerichtet -. Das Tagungsthema entwirft damit das Bild eines

*) Die nachstehenden Ausführungen lagen meinem Vortrag "Rechtswandel und 'Reichsrecht' in der frühaltbabylonischen Zeit" zugrunde, den ich auf der XLIV. Session der *Société internationale «Fernand De Visscher» pour l'Histoire des Droits de l'Antiquité* (Amsterdam und Utrecht, 21.-26. September 1992) gehalten habe. Die Abänderung des nur den Ausgangspunkt wiedergebenden Titels bedarf keiner weiteren Begründung. Die vorgetragenen Gedanken lassen sich allerdings nur als Skizze vorlegen, denn teilweise mangelt es an Vorarbeiten, welche für eine rechtsvergleichende Gesamtdarstellung unerlässlich wären. — Abkürzungen: zum altorientalischen Bereich s. W. VON SODEN, *Akkadisches Handwörterbuch* III., Wiesbaden 1981, S. IX ff.; zu den Papyri s. *Checklist of Editions of Greek Papyri and Ostraka*, J.F. OATES, R.S. BAGNALL, W.H. WILLIS und K.A. WÖRPER, 4. Aufl. Atlanta, 1992.

auf Rechtseinheit bedachten Gesetzgebers, der lokale Rechtsinstitutionen übersieht oder toleriert, die dann als "Volksrecht" neben dem "Reichsrecht" (1) bestehen bleiben, einander ergänzend oder gegenläufig. Derartige Verhältnisse sind auf den ersten Blick für die außerrömische Antike unschwer vorstellbar, wenn man voraussetzt, daß jedes größere Reich einer einheitlichen Rechtsordnung bedarf. Diese Annahme gewinnt an Gewicht, wenn man beispielsweise den Codex Hammurapi als das dem von Hammurapi geeinten Mesopotamien gegebene, die Einigung krönende und aus lokalen Vorgängern entstandene Reichsrecht ansieht oder an die Rechtsetzung Ptolemaios II. Philadelphos im frühptolemäischen Ägypten wie an die ganze Fiskal- und Monopolpolitik der Lagidenzeit denkt, und noch das römische Ägypten scheint dem *praefectus Aegypti* ähnliche Aufgaben zu bieten. Es reizt daher, einige Gegebenheiten der frühaltbabylonischen Epoche mit vergleichenden Blicken auf das ptolemäische und das römische Ägypten zu betrachten.

Zusätzlicher Anlaß für diesen Blickwinkel ist eine Erscheinung, welche das Reich des Hammurapi von Babylon, die lagidische Rechtspraxis und das römische Recht gemeinsam haben, nämlich Rechtsetzung und Rechtsprechung in Briefform: Briefe Hammurapis, "Ordonnances des Ptolémées" (2) und

1) Zitat nach L. MITTEIS, *Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreichs*, Leipzig 1891.

2) Begriff nach M.-Th. LENGIER, *Corpus des Ordonnances des Ptolémées*, Bruxelles² 1980.

Reskripte und Mandate der römischen Kaiser⁽³⁾ wie Entscheidungen und Reskripte ihrer Statthalter in Ägypten sind dafür Belege, und es scheint, daß hier die Form über die Grenzen von Zeiten und Kulturen hinweg vergleichbare Gegebenheiten reflektiert. Diese Fragestellung kann hier freilich nicht vertieft werden.

II.

Mit der Schaffung seines Reiches vereinigte Hammurapi von Babylon (1792-1750 v. Chr. (4)) vorübergehend erneut Mesopotamien; er beendete damit die Periode der Kleinstaaterei, welche dem Untergang des Reiches von Ur III (2111-2004 v. Chr.) gefolgt war (5). Diesem geschichtlichen Abschnitt entsprach eine kulturelle und sprachliche Zäsur: In der vorangegangenen "Isin-Larsa-Zeit" oder "Zweiten Zwischenzeit" endete das Sumerische als gesprochene Sprache (6) und die

3) Zu den letzteren s. M.I. FINKELSTEIN, "Mandata Principum", in: *TS* 13, 1934, S. 150 ff.; A. DELL'ORO, *Mandata e litterae*, Bologna 1960, passim.

4) Die hier verwendeten Daten entsprechen der mittleren Chronologie (vgl. dazu A. FALKENSTEIN in: *Die altorientalischen Reiche I* (Fischer Weltgeschichte, Bd. 2), Frankfurt/M. 1965, S. 19 ff.; W. VON SODEN, *Einführung in die Altorientalistik*, Darmstadt 1985, S. 40 ff.

5) Dazu grundlegend D.O. EDZARD, *Die «Zweite Zwischenzeit» Babyloniens*, Wiesbaden 1957, passim. S. ferner z.B. W. VON SODEN, a.a.O., S. 27 ff.; *Kulturgeschichte des alten Vorderasien*, hrsg. von H. KLENGEL u.a., Berlin (Ost) 1989, S. 163 ff.

6) S. im einzelnen A. FALKENSTEIN, *Das Sumerische*, Leiden 1959, S. 14 ff. Zum Absterben des Sumerischen vgl. ferner C. WILCKE, "Familiengründung im alten Babylonien", in: E.W. MÜLLER (Hrsg.),

Kulturträgerschaft ging endgültig von den Sumerern auf die seit langem immer wieder in das Zweistromland eingedrungenen Semiten über. Darüber hinaus belegen die Quellen hinreichend, wie Hammurapi allmählich ein kleines Königtum zu einem Königreich ausweitet unter erfolgreicher Nutzung aller jeweiligen Ressourcen und steter Sicherung des Bestandes (7). Dem heutigen Betrachter zeigen sich damit gleich mehrere Faktoren, welche dem Gründer des neuen, einheitlichen Staates Anlaß auch zur Vereinheitlichung der Rechtsordnung sein konnten: Der ethnische Wechsel ließ rechtliche Veränderungen erwarten, der sprachliche Wandel forderte zur Neufassung von Rechtsnormen auf, und der Einheitsstaat bedurfte der Rechtseinheit. Die Dynamik eines erfolgreichen Führertums in einer Epoche des Umbruchs hat zu allen Zeiten das Zusammenfassen aller Kräfte gefordert, und die Frage, wie ein entsprechendes Reichsrecht sich zu den Resten der Rechtsordnungen der einstigen Stadtstaaten der Isin-Larsa-Zeit verhalten haben mag, ergibt sich daraus nahezu von selbst.

Ein solcher moderner Blickwinkel findet scheinbare Bestätigung in den Quellen, welche zum einen bedeutende rechtliche Wandlungen nach der Ur-III-Zeit erkennen lassen, zum

Geschlechtsreife und Legitimation zur Zeugung, Freiburg - München 1985, S. 213 ff. (214 Anm. 3).

7) S. allgemein zu den Verhältnissen W.F. LEEMANS, "Hammurapi's Babylon, Centre of Trade, Administration and Justice", in: *Sumer* 41, 1985, S. 91-96; H. KLENGEL, *Hammurapi von Babylon und seine Zeit*, Berlin 1980; H. SCHMÖCKEL, *Hammurabi von Babylon. Die Errichtung eines Reiches*, Darmstadt 1975, jeweils passim.

anderen Hammurapi in seinen herrscherlichen Maßnahmen als einen höchst engagierten König spiegeln, mit dem sich das Bild des Reichsgesetzgebers von selbst verbindet. Als faßbare rechtliche Änderungen seien hier genannt das Auftreten von Privateigentum an Feldern und Tempelpfründen (8) sowie familienrechtliche Veränderungen, die sich in der Form der Eheschließung (9) wie in dem Verschwinden der neusumerischen Eintrittsehe niedergeschlagen haben (10). Dieser rechtliche Wandel ist freilich keine Erscheinung erst des Hammurapi-Reiches (11); er kann daher keinesfalls irgendwelchen Bemühungen dieses Herrschers um die Rechtsvereinheitlichung in seinem Reiche zugeschrieben werden. Freilich entspricht auch das Bild des "Reichsgesetzgebers" (12) keineswegs der Wirklichkeit.

8) Vgl. D.O. EDZARD, a.a.O. (o. Anm. 5), S. 4 ff.; s. ferner H. KLENGEL, a.a.O., S. 52 ff.; vgl. auch auf diesem Kongreß G. MAUER, *Regelungen zur Landvergabe unter Hammurapi*.

9) Vgl. D.O. EDZARD, a.a.O., S. 4; vgl. ferner C. WILCKE, a.a.O. (o. Anm. 6), S. 245 ff. (ohne deutliche Unterscheidung - an Darstellungen zur rechtlichen Entwicklung im alten Mesopotamien fehlt es übrigens weitgehend).

10) S. J. HENGSTL, "Die neusumerische Eintrittsehe", in: *ZRG Rom. Abt.* 109, 1992, S. 31-50.

11) Vgl. D.O. EDZARD, a.a.O., S. 4. - Daß die neusumerische Eintrittsehe in der altbabylonischen Zeit nahezu spurlos verschwunden ist, setzt gleichfalls einen wesentlich früheren Beginn dieser Entwicklung voraus, und dem entspricht, daß diese Eheform bereits in dem dem CH zeitlich vorausgehenden CE verblaßt ist.

12) Zum vergleichbaren Gedanken eines babylonisch-assyrischen Reichsrechts sogar mit Auswirkung auf Kappadokien s. J. LEWY, "TC 100, LC 242 und das Eherecht des altassyrischen Rechtsbuches KAV Nr. 1", *ZA* 36, 1925, S. 139-161 (u.a. 158 ff.).

1. Der Gedanke an einen solchen "Reichsgesetzgeber" knüpft vor allem an den "Codex Hammurapi". Diese Bezeichnung hatte bereits der erste Bearbeiter des 1901/2 gefundenen Gesamttextes ihm beigelegt (13), und gleichzeitig hatte F. DELITZSCH im Hinblick auf bereits zuvor bekannte Fragmente vermutet, "dass kein anderer als Hammurabi selbst, der Begründer des babylonischen Einheitsstaates, den Befehl gegeben habe, die damals geltenden Gesetze und Rechtsordnungen in Einem Gesetzeskodex zu vereinigen" (14). Die ganze Erscheinung des "Codex Hammurapi" scheint zudem den Gedanken an eine umfassende Gesetzgebung schon in den frühaltbabylonischen Zeiten zweifelsfrei zu erweisen: Äußerlich durch die repräsentative Gestalt der mit einem Bild des Gottes Samas und des Königs Hammurapi geschmückten Dioritstele (15), inhaltlich durch seinen mit Prolog, umfangreichem

13) S. L.V. SCHEIL, "Code des Lois (Droit Privé) de Hamurabi, roi de Babylone vers l'an 2000 avant Jésus-Christ", in *MDP* IV, Paris 1902, S. 11 ff.

14) "Zur juristischen Literatur Babyloniens", in: *BA* 4, 1902, S. 78-87 (80), im Hinblick auf B. MEISSNER, "Altbabylonische Gesetze", in: *BA* 3, 1901, S. 493-523. Letzterer hatte einige neuassyrische Fragmente aus der Bibliothek Assurbanibals publiziert und als Abschriften einer altbabylonischen Vorlage herausgestellt, welche sich hernach als der CH erwiesen hat.

15) 225 cm hoch, fingerförmig und von ellipsoidem Querschnitt. Das Bildfeld von 65 cm Höhe und 60 cm Breite nimmt das knappe obere Drittel ein, und ein knappes weiteres Drittel entfällt auf die unbeschriftete Sockelzone. Etwa drei Siebtel der Vorderseite sowie die Rückseite sind beschriftet. Die Stele ist vielfach abgebildet; s. u.a. J. BÖRGER-KLÄHN, *Alt Vorderasiatische Bildstelen und vergleichbare Felsreliefs*, Mainz 1982, Bd. 2, Tafel 113 mit Bd. 1, S. 166 f.; *Kulturgeschichte* (o. Anm. 5), S. 174 (nur das Bildfeld).

Regelungsteil und Epilog beeindruckenden Gehalt (16), formal mit der - beispielsweise dem römischen XII-Tafelgesetz entsprechenden (17) - "wenn-dann"-Stilisierung (18) und wirkungsgeschichtlich sowohl durch die verarbeitende Aufnahme vorausgehender "Gesetzeswerke" (19) wie auch mit seinem Weiterleben in Abschriften bis in die neubabylonische Zeit (20). Dem entsprechend ist der Text lange Zeit unangefochten als positives Recht verstanden und als "Gesetz", "lois" usf. bezeichnet worden (21). Vor allem auch Juristen haben dieses Verständnis vertreten (22), und erst in den letzten Jahren ist es

16) Als maßgebende Bearbeitung sei verwiesen auf G.R. DRIVER - J.C. MILES, *The Babylonian Laws*, Vol. I: Legal Commentary, Oxford 1952 o.ö; Vol. II: Transliterated Text, Translation, Philological Notes, Glossary, Oxford 1955 u.ö.

17) Vgl. dazu R. WESTBROOK, "The Nature and Origins of the Twelve Tables", in: *ZRG Rom. Abt.* 105, 1988, S. 73-121, der sogar einen altorientalischen Ursprung der XII Tafeln vermutet.

18) Vgl. dazu H. PETSCHOW, "Zu den Stilformen antiker Gesetze und Rechtssammlungen", in: *ZRG Rom. Abt.* 82, 1965, S. 24-39.

19) Grundlegend zur Entstehung des CH aus älteren Gesetzen P. KOSCHAKER, *Rechtsvergleichende Studien zur Gesetzgebung Hammurapis Königs von Babylon*, Leipzig 1917, S. 2 ff.; vgl. ferner G.R. DRIVER - J.C. MILES, a.a.O. (o. Anm. 16), I, S. 5 ff.

20) S. u. Anm. 35.

21) Bezeichnend sind hierfür schon die Titel der Editionen oder eingehenderen Arbeiten. S. z.B. G.R. DRIVER - J.C. MILES, a.a.O. (mit einer gewissen Zurückhaltung I, S. 41: "The Laws must not be regarded as a code or digest, but as a series of amendments to the common law of Babylon"); P. KOSCHAKER, a.a.O.; V. SCHEIL, a.a.O. (o. Anm. 13).

22) Vgl. u.a. P. KOSCHAKER, a.a.O., S. 1 ff.; J. KLÍMA, "Zur gesellschaftlichen Relevanz der hammurapischen Gesetze", in: *Societies and Languages of the Near East. Studies in Honor of I.M. Diakonoff*, Warmingtong 1982, S. 174-195; H. PETSCHOW, *RIA*, s.v. "Gesetze" A. § 3. 6 (*RIA* 3, S. 256); DERS., "Beiträge zum Codex Hammurapi", in:

mit Recht zunehmend in Zweifel gezogen worden (23). Die Zahl derartiger "Codices" hat sich seit dem Fund des CH vermehrt (24), und zwischen ihnen lassen sich deutliche Abhängigkeiten feststellen. Nachweislich zwei, der CU und der

ZA 76, 1986, S. 18-23; W. PREISER, "Zur rechtlichen Natur der altorientalischen Gesetze", in *Festschrift Karl Engisch*, Frankfurt/M. 1969, S. 17 ff.; E. SZLECHTER, *Codex Hammurapi*, Romae 1977, S. 7, 9 (sowie in zahlreichen weiteren Veröffentlichungen, z.B. E. SZLECHTER, "Le pouvoir législatif en Mésopotamie", in: *Herrschaftsverträge, Wahlkapitulationen, Fundamentalgesetze*, hrsg. von R. VIERHAUS, Göttingen 1977, S. 11 ff.).

23) Grundlegend F.R. KRAUS, "Ein zentrales Problem des altmesopotamischen Rechts: Was ist der Codex Hammu-Rabi?", in: *Genava* N.S. 8, 1960, S. 283-296; allerdings ausdrücklich aufgegeben in: F.R. KRAUS, *Königliche Verfügungen in altbabylonischer Zeit*, Leiden 1984, S. 114 ff. Vgl. ferner u.a. J.J. FINKELSTEIN, "Ammišaduqa's Edict and the Babylonian Law Codes", in: *JCS* 15, 1961, S. 91 ff. (101 ff.); J. KRECHER, "Das Rechtsleben und die Auffassung vom Recht in Babylonien", in: *Entstehung und Wandel rechtlicher Traditionen*, hrsg. von W. FIKENTSCHER, H. FRANKE und O. KÖHLER, Freiburg 1980, S. 325-354 (S. 330, 350); J. RENGER, "Hammurapis Stele «König der Gerechtigkeit». Zur Frage von Recht und Gesetz in der altbabylonischen Zeit", in: *WO* 8, 1975/6, S. 228-235. Eine umfassende Würdigung des Streitstandes bietet zuletzt R. WESTBROOK, "Cuneiform Law Codes and the Origins of Legislation", in: *ZA* 79, 1989, S. 201-222 (zur vorliegenden Fragestellung besonders S. 203 ff.).

24) Zu den sumerisch-altbabylonischen Codices sei allgemein verwiesen auf: *Texte aus der Umwelt des Alten Testaments* I/1, Gütersloh 1982 (TUAT), mit den Übersetzungen von W.P.H. RÖMER (C[odex] U[rammu]; H. LUTZMANN (C[odex] L[ipiteštar]; R. BORGER (C[odex] E[šnunna]; C[odex] H[ammurapi]). S. ferner R. HAASE, *Die keilschriftlichen Rechtssammlungen in deutscher Fassung*, Wiesbaden² 1979. — Die hier vorgetragenen Gedanken habe ich im wesentlichen bereits in meiner Besprechung dieses Werkes geäußert, s. *ZRG Rom. Abt.* 101, 1984, S. 331-338 (338).

CL - und vermutlich durchaus mehr (25) - sumerische "Codices" besitzen Entsprechungen in - bislang nicht mehr als - zwei altbabylonischen "Codices", dem CE und dem CH. Von allen diesen Rechtssammlungen (26) ist der CH die umfangreichste und am meisten ausgearbeitete. Die Zweifel an der positiven Geltung der sumerisch-altbabylonischen Codices widerlegt dies aber keineswegs. Die vielfältigen Diskussionen um den Rechtscharakter sollen und können an dieser Stelle freilich nicht ein weiteres Mal aufgenommen werden. Ohnedies ist ein zwingender Beweis für oder gegen den Gesetzescharakter nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erbringen (27). Einige Erwägungen lassen vermuten, der Zeitgeist einer von Kodifikationen geprägten Epoche habe eine entscheidende Rolle dafür gespielt, am Beginn dieses Jahrhunderts zunächst im CH und dann folgerichtig in den weiteren sumerisch-altbabylonischen Rechtssammlungen Codices nach heutigem Verständnis zu sehen (28). Tatsächlich handelt es sich aber um eine Art Tätigkeitsbericht, der formal wohl in der literarischen Tradition

25) Vgl. z.B. YOS I 28 ; hierauf braucht an dieser Stelle nicht weiter eingegangen zu werden.

26) Begriff nach R. HAASE, a.a.O.

27) Betrachtet man die Sache rechtsförmlich, so liegt die Beweislast denn doch bei den Befürwortern des Gesetzescharakters und das *non liquet* spricht gegen ihre Auffassung ...

28) Näheres hierzu habe ich in meinem noch unveröffentlichten Vortrag "Zur Rechtsnatur der sumerisch-altbabylonischen Codices" auf der XLI. Session de la *Société internationale «Fernand De Visscher» pour l'Histoire des Droits de l'Antiquité* (San Sebastian und Vittoria 22.-25 September 1987) ausgeführt.

der königlichen Bauinschriften steht (29). In vergleichbarer Weise sind derartige Texte der - im wahrsten Sinne des Wortes - handfeste Beweis gegenüber Göttern und Menschen, daß der König einer bestimmten Aufgabe, nämlich der, "König der Gerechtigkeit" (30) zu sein, nachgekommen ist, indem er - wiederum wortwörtlich - "Gerechtigkeit gesetzt hat im Lande Sumer und Akkad" (31). Es handelt sich demnach um eine den Stadtstaaten der Isin-Larsa-Zeit eigentümliche Literaturgattung, und die erhaltenen Reste lassen vermuten, es habe vergleichbare "Gesetzes-Stelen" zu jener Zeit in jedem mesopotamischen Stadtstaat von Rang gegeben. Naturgemäß hat man den Textbestand anlässlich einer erneuten Publikation revidiert und sicherlich dabei veränderte Rechtsansichten und vielleicht auch Reformgedanken berücksichtigt. Ohne Gesetz zu sein, sind die Rechtssammlungen demnach Rechtsquelle ersten Ranges, denn sie geben geübtes Recht und allgemeine Rechtsauffassung wieder. Darüber hinaus verkörpern jene für die Stadtstaaten der Isin-Larsa-Zeit postulierten "Gesetzes"-Stelen wie auch der CH selbst einen "staatsrechtlichen" Anspruch. Er geht im Falle des CH über das Territorium eines Stadtstaates hinaus und ist zweifellos "reichsumspannend". Dafür spricht, daß es verschiedene Fassungen des Prologs und Belege für mehrere

29) S. R. BORGER, *TUAT* I 1, S. 39; vgl. ferner J. RENGGER, a.a.O. (o. Anm. 23), S. 228, 233.

30) Rs. Col. XXV, Z. 95 (Epilog): *Ḫa-am-mu-ra-bi l šar mi-ša-ri-im*. (S. ferner Rs. Col. XXIV, Z. 77; XXV, Z. 7).

31) Zitat nach Codex Lipit-Eštar Col. III, Z. 53-55 (Prolog); vgl. damit CH Rs. Col. XXIV, Z. 1 ff. (mit Z. 50 f.; Epilog) u.ö.

Stelen gibt (32); beides läßt annehmen, entsprechende Stelen seien wohl in jeder bedeutenden Stadt des Hammurapi-Reiches aufgestellt gewesen (33). Dennoch deutet nichts im CH auf einen umfassenden Regelungsanspruch Hammurapis und erst recht nichts auf ein rechtsvereinheitlichendes Anliegen. Dem widersprechen Umfang und Inhalt des CH nur scheinbar. In der Tat ist der CH umfangreicher als seine Vorgänger, und seine Regelungen sind wesentlich detaillierter. Vermehrung und zunehmende Variation des Textbestandes sind derart immer wieder behandelte und weitergegebene Literatur ganz allgemein eigen (34). Im CH hat die Literaturgattung der "Rechtsetzungsinschriften" (um ein Analogon zu den "Bauinschriften" zu wählen) allerdings nach Umfang wie Inhalt ihre Krönung und ihren Abschluß von besonderem Rang gefunden. Zugleich aber scheinen die geistigen Grundlagen für die Veröffentlichung

32) S. R. BORGER, *Babylonisch-Assyrische Lesestücke*, 2. Aufl., Roma 1979, Bd. 1, S. 7 ff.; ferner vor allem J. NOUGAYROL, "Le prologue du Code Hammourabien, d'après une tablette inédite du Louvre", in: *RA* 45, 1951, S. 67-79 (68 ff.); D.J. WISEMAN, "The Laws of Hammurabi Again", in *JSS* 7, 1960, S. 161-172. Zu den Stelen-Exemplaren s. J. NOUGAYROL, "Les fragments en pierre du Code Hammourabien (I)" bzw. "(II)", in: *JA* 245, 1957, S. 339-366; 246, 1958, S. 143-155 (148 ff.).

33) S. bereits H. PETSCHOW, a.a.O. (o. Anm. 22), S. 256 (6 a 2).

34) Auf diese Erscheinung braucht hier nicht näher eingegangen zu werden. Ein Beispiel für eine solche Textvermehrung infolge von Kompilation bieten die §§ 159-161 CH: Die in § 29 (34) CL geregelte neusumerische Eheform, bei der der Schwiegersohn in das Haus seiner Ehefrau tritt, ist in der altbabylonischen Periode verschwunden; dennoch paßt der Redaktor des CH die gegenstandslos gewordene Regelung den neuen Verhältnissen an und gesellt das überflüssige Ergebnis als § 161 den Regelungen zur *inchoate marriage* (§§ 159 f. CH) bei; vgl. dazu J. HENGSTL, a.a.O. (o. Anm. 10), S. 48 ff.

derartiger Inschriften verschwunden zu sein, so daß keine weitere mehr redigiert worden ist. Der CH dagegen ist wie andere Werke der sumerisch-altbabylonischen Literatur tradiert worden (35). Sein Entstehen aufgrund vorgängiger Texte ist gleichfalls "nur" ein Zeugnis literarischer Genese, keine "unification du droit" im Verhältnis zu "particularismes juridiques".

2. Die altbabylonische Epoche ist ganz allgemein ausgezeichnet belegt. Von Hammurapi's Wirken als Herrscher zeugen darüber hinaus unmittelbar rund 160 Briefe des Königs an zwei seiner Funktionäre in Larsa, Šîn-iddinam und Šamaš-ḫāšir, sowie Briefe eines hohen Funktionärs in seiner Umgebung, Awēl-Ninurta (36). Sachlich lassen sich die Briefe einerseits recht weit aufschlüsseln: Es geht um Abgaben, Verwaltung, Beamtenwesen, öffentliche Arbeiten, militärische wie kultische Fragen, Rechtspflege, Handel und Gewerbe, Ackerbau und Viehzucht (37). Andererseits betreffen sie in ihrer Mehrzahl Probleme, welche mit den lehensweise vergebenen Ländereien zusammenhängen, und ihre möglicherweise dem

35) S. H. PETSCHOW, a.a.O. (o. Anm. 22), S. 257 (6 a 3). Zur literarischen Tradition Mesopotamiens s. den Überblick von W. RÖLLIG, *RIA7*, 1987, S. 48 ff., s.v. "Literatur" § 4; vgl. ferner die Entstehungszeiten der CH-Duplikate (Liste bei R. BORGER, a.a.O., S. 2 ff.).

36) Zum Bestand an Hammurapi-Briefen s. W. SOMMERFELD, *Der Aufstieg Marduks. Die Stellung Marduks in der babylonischen Religion des zweiten Jahrtausends v. Chr.*, Kevelaer / Neukirchen-Vleuyn, 1982, S. 53, Anm. 2, 3 und 63, Anm. 1, sowie zu den Briefen von Awēl-Ninurta a.a.O., S. 53, Anm. 4 (für den freundlichen Hinweis hierauf danke ich W. SOMMERFELD). — Auf den diplomatischen Briefwechsel Hammurapis ist hier nicht einzugehen.

37) Auschauliche Beispiele bei W.F. LEEMANS, a.a.O. (o. Anm. 7).

Staat unangenehmen Folgen machen die höchste Aufmerksamkeit und eine rasche Reaktion des Königs samt seiner Funktionäre verständlich. Bei derartigen Auseinandersetzungen lassen sich die Anordnungen des Königs formal durchaus einteilen in solche, mit denen der König die Angelegenheit selbst endgültig entscheidet, andere, welche eine Vorentscheidung des Königs enthalten, der Fall aber vom zuständigen Beamten abschließend zu entscheiden ist, und schließlich jene, welche die Sache vollständig den örtlichen Behörden zur Behandlung überlassen (38). Natürlich kann man solchen königlichen Verfügungen (39) einen unter Umständen vereinheitlichenden Herrschaftswillen nicht absprechen. Er liegt jedoch unausgesprochen und unreflektiert zugrunde, und deswegen handelt es sich bei diesen Akten - dogmatisch - letztlich nur um Einzelanordnungen, welche im - sachlich - vorrangig fiskalischen Interesse Rechtsfrieden schaffen sollen. Eine rechtsvereinheitlichende Tendenz besitzen sie offensichtlich nicht, und die Hammurapi-Briefe spiegeln folglich so wenig wie der CH einen Gegensatz "unification" - "particularisme juridique". Nichts anderes gilt für die seltener belegten Fälle, in denen jemand in einem gewöhnlichen Rechtsstreit die Entscheidung seines Herrschers begehrt (40).

38) S. W.F. LEEMANS, "King Hammurapi as Judge", in: *Symbolae iuridicae et historicae Martino David dedicatae*, Bd. 2, Leiden 1968, S. 107 ff. (110).

39) Begriff nach F.R. KRAUS, o. Anm. 23.

40) S. z.B. CT 29, 41-43 = A. UNGNAD, *Babylonische Briefe aus der Zeit der Hammurapi-Dynastie*, Leipzig 1914 Nr. 218: Anlässlich eines

3. Lokale Eigenheiten in der Rechtspraxis der verschiedenen Städte - mithin "particularismes juridiques" - sind freilich durchaus zu erkennen. So enthält AbB I 92 beispielsweise den Hinweis, in der Stadt Sippar seien Vorzugsanteile eines Sohnes unbekannt (41), mithin anderwärts sehr wohl üblich. Gewisse Abhängigkeiten verrät es dem gegenüber, wenn der Spruch des "Obmanns der Kaufleute und der Richter von Sippar ... gemäß der gesiegelten Urkunde der Richter von Babylon" (42) begehrt

Totschlags und wohl wegen Unterschlagung von Nachlaßgut hat sich eine Partei nach zwei vergeblichen Prozessen an den König gewandt, der einen Prozeßeid veranlaßt - Z. 24 ff.: *i-na ša-al-si-im šarram im-ḫu-ru-ma | šarrum a-na* ¹¹⁶GN PN₁, PH₂ u PN₃ *it-ru-da-na-ti-im-ma* "Im dritten Prozeß wandten sie sich an den König; der König schickte uns ... zum Gott GN". — Zur königlichen Gerichtsbarkeit s. A. WALTHER, *Das altbabylonische Gerichtswesen*, Leipzig 1917, S. 80 ff.; J.G. LAUTNER, *Die richterliche Entscheidung und die Streitbeendigung im altbabylonischen Prozeßrechte*, Leipzig 1922, S. 74 ff. (zum Text S. 228 bzw. 15 Anm. 44; 19 Anm. 55 u.ö.; a.a.O., S. 84: "Beweisurteil"). Beide differenzieren allerdings nicht nach Streitgegenständen und lassen folglich ungeprüft, inwieweit es sich bei den Streitigkeiten um Lehensangelegenheiten im weitesten Sinne handelt, und folglich um eine Art "Sondergerichtsbarkeit" (Begriff nach E. BERNEKER, *Die Sondergerichtsbarkeit im griechischen Recht Ägyptens mit rechtsvergleichenden Ausblicken*, München 1935, der für den Vorderen Orient eine solche Sondergerichtsbarkeit formal vertretbar vermeint [S. 43 f.]).

41) Z. 16 f.: *ap-lu-tum še-ḫe-er-tum ù ra-bi-tum | i-na* UD.KIB.NUN *ki ú-ul i-ba-aš-ši* "Das Institut des jüngeren und des ältesten Erben besteht in Sippar nicht"; dazu näher R. HARRIS, *Ancient Sippar. A Demographic Study of an Old-Babylonian City (1894-1595 B.C.)*, Istanbul 1975, S. 363.

42) AbB I 120, 7'-14': *at-ta u g u l a d a m . g à r . m e š ù d i . k u d . m e š* UD.KIB.NUN *ki i-zi-iz-za-ma a-na pí-i ka-ni-ik d i . k u d . m é š k á . d i n g i r . r a k i š a i p - q ú — a n . n u . n i . t u m u g u l a d [a] m . g [à r] . m [e š] [n] a - š - ú [d i - n a m k i - m a] š i - i m - d a - a - t i m q f - [b] i a - š u - n u - š i - i m* "Du, der Obmann der Kaufleute und die Richter von Sippar tretet (zusammen) und gemäß der gesiegelten Urkunde der Richter von Babylon ... spricht ihnen gemäß dem Rechte Recht".

wird. Tatsachenfeststellung durch andere Richter ist freilich dem heutigen Recht durchaus bekannt, und in Unkenntnis der näheren Umstände mag man einen entsprechenden Sachverhalt voraussetzen. Einzelheiten sind derzeit freilich hier wie anderwärts nicht ohne weiteres faßbar, da es an Untersuchungen zum Rechtswesen einzelner Städte noch weitgehend fehlt und erst recht an vergleichenden Zusammenfassungen. Man sollte solche örtlichen Eigenheiten freilich nicht überbewerten, denn sie betreffen offenbar nur die Praxis, soweit sie nicht den ethnisch bedingten Wandel von der nichtsemitisch-sumerischen Kultur zur semitisch-altbabylonischen widerspiegeln. Der Gegensatz "unification" - "particularisme juridique" freilich beschreibt auch insoweit die Verhältnisse im frühaltbabylonischen Mesopotamien nicht angemessen.

Weder die Schaffung eines Reichsrechts noch die Kodifizierung des Rechts sind offenbar Anliegen der frühaltbabylonischen Zeit.

III.

332 v. Chr. erobert Alexander d. Gr. mit Ägypten ein Land, welches seit 525 v. Chr. mit einer längeren Unterbrechung unter Fremdherrschaft gestanden hat, und alsbald beginnen Griechen und Makedonen in dieses Land zu strömen. Weder sind Alexanders Truppen und die ihnen folgenden Einwanderer homogen, noch die Bevölkerung des eroberten Landes. Nach dem Tode Alexanders 323 v. Chr. fallen die Teile seines Reiches seinen jeweils kommandierenden Generälen anheim, welche

als seine Diadochen den Anspruch auf sein Gesamtreich verfechten (43). Ägypten ist die unerhört reiche Resource der Lagiden in diesem Streit. Sie in dieser Lage auszunutzen, ist letztlich keine wesentlich andere Herausforderung, als die, die sich Hammurapi 1600 Jahre früher in Mesopotamien gestellt hat. Sowohl Hammurapi von Babylon wie Ptolemaios I., und sein Sohn Ptolemaios II. müssen die ihnen verfügbaren Ländereien in den Griff bekommen - der eine, um der Herrscher von "Sumer und Akkad" zu sein, die beiden anderen, um sich aktiv am Kampf um die Mittelmeerwelt zu beteiligen. So ähnlich die Lage, so vergleichbar sind die Mittel.

Ein rechtlicher Pluralismus entspricht den mannigfachen Bevölkerungsgruppen des ptolemäischen Ägypten (44). Dem Betrachter faßbar sind die königliche Rechtsetzung, das

43) S. hierzu und zum folgenden H. BENGTSOHN, *Griechische Geschichte. Von den Anfängen bis in die römische Kaiserzeit*, 5. Aufl. München 1977, S. 399 ff. C. PRÉAUX, *Le monde Hellénistique. La Grèce et l'Orient (323-146 av. J.-C.)*, Paris 1978, passim (hier besonders Bd. 1, S. 295 ff.). S. ferner H.-J. GEHRKE, *Geschichte des Hellenismus*, München 1990, passim (m.w.N.).

44) S. H.J. WOLFF, "Plurality of Laws in Ptolemaic Egypt", in: *RIDA* 3^e sér. 7, 1960, S. 191-223; DERS., "Law in Ptolemaic Egypt", in: *Essays in Honor of C. Bradford Welles*, New Haven 1966, S. 67-77; sowie zuletzt "Le droit hellénistique d'Égypte dans le Kosmos des droits grecs: réception ou formation originale", in: *Studi in onore di A. Biscardi*, Bd. 1, Milano 1982, S. 327-342; J. MODRZEJEWSKI, *Loi et coutume dans l'Égypte grecque et romaine*, Paris 1970, S. 35 ff.; DERS., "La règle de droit dans l'Égypte ptolémaïque (État des questions et perspectives de recherches)", in: *FS C. Bradford Welles*, S. 125-173; sowie DERS., "Droit et Justice dans le monde hellénistique au III^e siècle avant notre ère: expérience lagide", in: *Mneme Georgiou A. Petropoulou (1897-1964)*, hrsg. Von A. BISCARDI, J. MODRZEJEWSKI und H.J. WOLFF, Red. Pan. D. DIMAKIS, Athen 1984, Bd. 1, S. 53-84; jeweils m.w.N.

nationalägyptische Recht, das Recht der drei griechischen Poleis Alexandria, Naukratis und Ptolemais in Oberägypten (45), sowie das Recht der Griechen in der ägyptischen Chora (46). Die Aufzählung ist sicherlich unvollständig; hingewiesen sei beispielsweise auf die starke jüdische Bevölkerungsgruppe, deren rechtliches Eigenleben für uns kaum greifbar ist (47). Hier gerät allein die Rechtsetzung der ptolemäischen Herrscher ins Blickfeld; die νόμοι πολιτικοί sowie die Rechtsgebräuche der Ägypter und der Griechen in der Chora bleiben für sich und können daher von vorne herein keine vereinheitlichende Wirkung haben.

Die Rechtsetzung der Ptolemäer ist nach Umfang und Quellenreichtum der wesentliche Beleg für die Gesetzgebung in

45) Zu den Stadtrechten des um 650 v. Chr. gegründeten Naukratis und des von Ptolemaios I. gegründeten Ptolemais ist nahezu nichts bekannt; vgl. zu diesen Städten H. KEES, *RE* XVI, 2, Stuttgart 1935, Sp. 1954-1966, s.v. "Naukratis"; bzw. G. PLAUMANN, *Ptolemais in Oberägypten: Ein Beitrag zur Geschichte des Hellenismus in Ägypten*, Leipzig 1910. Zum Stadtrecht von Alexandrien s. P. Hal. 1. Vgl. allgemein zum Recht der poleis im ptolemäischen Ägypten vor allem J. MODRZEJEWSKI, a.a.O. (*FS C. Bradford Welles*), passim, bzw. (*Loi*), S. 92 ff.

46) S. dazu im einzelnen J. MODRZEJEWSKI, a.a.O. (*FS C. Bradford Welles*), passim, bzw. (*Loi*), S. 53 ff., ferner DERS., "Nochmals zum Justizwesen der Ptolemäer", *ZRG Rom. Abt.* 105, 1988, S. 164-179, sowie "«La loi des Égyptiens»: le droit grec dans l'Égypte romaine", in: *Proceedings of the XVII International Congress of Papyrology. Athens 25-31 Mai 1986*, Athens 1988, Bd. 2, S. 383-399 (= [überarbeitet und stellenweise vertieft] in: *Historia testis. Mélanges d'épigraphie, d'histoire ancienne et de philologie offerts à Tadeusz Zawadzki*, Fribourg [Schweiz], 1989, S. 97-115).

47) Vgl. J. MODRZEJEWSKI, *Les Juifs d'Égypte de Ramsès II à Hadrien*, Paris 1991, S. 84 ff.; H.J. WOLFF, *Das Justizwesen der Ptolemäer*, München² 1970, S. 21.

hellenistischer Zeit. Unter dem hier gewählten Blickwinkel ist es keine Überraschung, daß die erhaltenen Quellen Ptolemaios' II. eine besonders eingehende gesetzgeberische Rolle beimessen. Sie ließe sich dahingehend schildern, hier sichere der Sohn rechtlich, was durch des Vaters Tatkraft gewonnen, während Hammurapi beides in Personalunion bewirkt habe. Dies ist sicherlich eine zu einfache Bewertung, denn an Quellen zum rechtsspezifischen Handeln Ptolemaios' I. mangelt es schlicht. Um so beeindruckender tritt dem Betrachter die umfangreiche gesetzgeberische Tätigkeit Ptolemaios II. in den Revenue Laws und anderen Rechtsetzungen vor allem zum Monopol- und Fiskalwesen sowie in Resten des ihm zugeschriebenen Justiz-Diagramma entgegen (48). Hauptanliegen dieser Rechtsetzung ist freilich keineswegs, eine gesamtägyptische Rechtseinheit in dem ethnisch so bunten Land zu schaffen, sondern vor allem das etatistische System zu etablieren bzw. geordnete Verhältnisse zu gestalten (49). Die meisten der erhaltenen διαγράμματα und προστάγματα haben letztlich fiskalische Zwecke (50); eine Reihe von προστάγματα betreffen darüber hinaus das Militärwesen und Justizfragen wie Asyl und Amnestie. Selbst ein die

48) B.-J. MÜLLER, *Ptolemaios II. Philadelphus als Gesetzgeber*, jur. Diss. Köln 1968, passim.

49) Vgl. CL. PRÉAUX, *L'économie royale des Lagides*, Bruxelles 1939, S. 61 ff.; DIES., a.a.O. (o. Anm. 43), S. 358 ff; ferner J. MODRZEJEWSKI, a.a.O. (*Loi*), S. 35 ff.

50) S. J. MODRZEJEWSKI, a.a.O. (*Loi*), S. 66 (= "Note sur la législation royale des Lagides", in: *Mélanges d'histoire ancienne offerts à William Seston*, Paris 1974, [S. 365-380] 373). — Bereits ein Blick über das in *C.Ord.Ptol.* gesammelte Material genügt, diesen Eindruck zu gewinnen.

Sicherheit der Nilschiffahrt betreffendes Gesetz gilt vorrangig der Sicherung der wirtschaftlichen Belange des Königs⁽⁵¹⁾, und der Ausschluß von Anwälten in Fiskalprozessen ist in Wirklichkeit keine prozessuale Vorschrift, sondern dient wiederum allein Fiskalinteressen⁽⁵²⁾. Den Rechtspluralismus hingegen will keine Regelung mindern. Wohl nichts könnte dies deutlicher machen als die Gestaltung des Justizwesens der Ptolemäerzeit durch das große Justizdiagramma Ptolemaios' II. Der ptolemäische Herrscher beansprucht damit keine ausschließliche Gerichtsbarkeit, vielmehr bestehen nebeneinander verschiedene Gerichte, welche prozessual dem Pluralismus der Rechtsordnungen entsprechen: Neben dem - vorauszusetzenden, in den Quellen aber kaum faßbaren - Gerichtswesen der drei Poleis des ptolemäischen Ägypten stehen als Eigengerichte der enchorischen Bevölkerung das griechische δικαστήριον, die ägyptischen Laokritengerichte sowie das κοινοδίκιον für Streitigkeiten zwischen Mitgliedern dieser beiden Bevölkerungsgruppen⁽⁵³⁾. Erwägungen zu einer eigenrechtlichen Stellung der Juden im ptolemäischen Ägypten finden übrigens in der Diskussion um die

51) P. Hib. II 198, Z. 85-122; vgl. dazu B.-J. MÜLLER, a.a.O., S. 87; J. MODRZEJEWSKI, a.a.O. (*Loi*), S. 60, Anm. 19 (= *FS Seston*, S. 369, Anm. 21); J. VÉLISSAROPOULOS, *Les nauclères grecs. Recherches sur les institutions maritimes en Grèce et dans l'Orient hellénisé*, Genève-Paris 1980, S. 159, Anm. 155 m.w.N.

52) P. Amh. 33 (*C.Ord.Ptol.* 23); vgl. dazu B.-J. MÜLLER, a.a.O., S. 94.

53) S. dazu umfassend H.J. WOLFF, a.a.O. (*Justizwesen*). S. 5 ff.; ferner J. MODRZEJEWSKI, "Nochmals zum Justizwesen der Ptolemäer", in: *ZRG Rom. Abt.* 105, 1988, S. 165-179 (171 f.).

mögliche Existenz eines spezifisch jüdischen Gerichts ihre Entsprechung (54).

Nichts könnte die Zurückhaltung Ptolemaios' II. gegenüber dem vorhandenen Rechtspluralismus besser unterstreichen, als dieses Nebeneinander von Gerichten, deren Zuständigkeit letztlich an das Ethnikon der Parteien angeknüpft. Offenbar ist es Ptolemaios II. politisch nicht möglich und wohl auch rechtlich kein Anliegen gewesen, seiner Herrschaft eine einheitliche Rechtsordnung entsprechen zu lassen. Freilich bedeutet dies nicht, daß die königliche Gesetzgebung lediglich ergänzend neben die anderen Quellen des ptolemäischen Rechts getreten wäre. Das hätte den Intentionen der Ptolemäer keinesfalls genügt. Sie hatten eigene Ziele vor Augen und verfolgten sie ohne weitere Rücksicht auf die Bevölkerung. Die Rechtsprechung des Königs trägt zu diesem Bilde nicht weiter bei: Wie schon zu Zeiten Hammurapi's kann um einen Prozeß vor dem König gebeten werden, der dann als Einzelfall entschieden wird (55).

Natürlich entspringt einem solchen Alleinanspruch durchaus eine rechtliche Vereinheitlichung, jedoch nur zu Lasten von Partikularrechten und ohne jegliche Abwägung. "Unification" - "particularismes" sind für die geschilderten Erscheinungen des ptolemäischen Ägypten kein treffendes Gegensatzpaar: Einerseits wird der - ethnisch begründete - Rechtspluralismus im

54) A.a.O. (o. Anm. 47).

55) Vgl. J. MODRZEJEWSKI, a.a.O. (*Loi*), S. 240; MÜLLER, a.a.O., S. 12; H.J. WOLFF, a.a.O. (*Justizwesen*, o. Anm. 47), S. 9 ff.

Lande von keiner "unification" berührt, und andererseits ist für jegliche "particularismes" dort keinerlei Raum, wo die fiskalischen Interessen der ptolemäischen Herrscher maßgebend sind.

IV.

Ägypten unter den römischen Präfekten bietet in einer Beziehung ein mit dem Mesopotamien Hammurapis und dem Reiche der Lagiden durchaus vergleichbares Bild: Die Bedeutung Ägyptens im römischen Reich wird in seiner Stellung als Eigenprovinz des römischen Kaisers unter einem eigenen Präfekten hinreichend deutlich. Wie das Zweistromland für Hammurapi und das ägyptische Mutterland für die Ptolemäer ist für den römischen Kaiser die römische Provinz Ägypten ein Kronjuwel. Die Stellung des *praefectus Aegypti* zeigt gleichfalls gewisse Ähnlichkeiten. Er hat das *ius edicendi* (56), ohne daß seine Rechtsetzung der erneuten Publikation bedarf (57). Seiner doch durchaus vergleichbaren Aufgabe bei der Wahrung des Rechts entspricht der römische Statthalter freilich ganz anders als Hammurapi oder die ptolemäischen Könige (58). Der

56) S. R. KATZOFF, "Sources of Law in Roman Egypt: The Role of the Prefect", in: *Aufstieg und Niedergang der Römischen Welt*, hrsg. von H. TEMPORINI und W. HAASE, II 13, Berlin, New York 1980, S. 808-844.

57) S. R. KATZOFF, "The Validity of Prefectural Edicts in Roman Egypt", in: *Bar-Ilan Studies in History*, Ramat Gan 1978, S. 45-53.

58) Zu Rechtsprechung und -setzung des Präfekten s. neben der in den beiden vorausgehenden und der folgenden Anm. genannten Literatur (m.w.N.) H. ANKUM, "La législation des préfets d'Égypte et l'*edictum provinciale*", in: *'ANAMNHEIΣ. Gedenkboek E.A. Leemans*, Gent 1970, S. 63-69; B. ANAGNOSTOU-CAÑAS, *Juge et sentence dans l'Égypte romaine*, Paris

Unterschied wird sowohl in Edikten des *praefectus Aegypti* wie in Entscheidungen des Präfekten und der anderen Richter deutlich. Gegenstand der Edikte sind nunmehr auch Fragen, welche nicht fiskalische Interessen, sondern das Zivilrecht betreffen, und bei den Entscheidungen fällt die sorgsame Abwägung zwischen "Reichsrecht und Volksrecht" auf, ferner die allgemeine Übung, Präzedenzfälle und Reskripte zu berücksichtigen (59). Die Rechtsentscheide ergehen jetzt nicht

1991, S. 27 ff.; M. HUMBERT, "La juridiction du Préfet d'Égypte d'Auguste à Dioclétien", in: *Aspects de l'Empire romain* (Travaux et recherches de la Faculté de Droit de Paris, Série «Sciences Historiques», n° 1), Paris, 1964, S. 95-142; R. KATZOFF, "Law as Katholikos", in: *Studies in Roman Law in Memory of A. Arthur Schiller*, ed. R.S. BAGNALL und W.V. HARRIS, Leiden 1986, S. 119 ff. — S. ferner R. KATZOFF, "«Responsa prudentium» in Roman Egypt", in: *FS Biscardi* (o. Anm. 44), Bd. 2, 1982, S. 524-535; G. PURPURA, "Καθολικὸν διάταγμα (Sulla denominazione dell'edito provinciale egizio)", in: *FS Biscardi* (o. Anm. 44), Bd. 2, 1982, S. 507-522; G. FOTI TALAMANCA, *Ricerche sul processo nell'Égitto greco-romano II. L'introduzione del giudizio 2*, Napoli 1984, S. 1 ff.; (jeweils m.w.N.). Zum Verhältnis römisches und lokales Recht in Ägypten s. u.a. H. KUPISZEWSKI, "Römisches Provinzialrecht in Ägypten", in: *Festschrift F. Oertel*, Bonn 1964, S. 68-80; H. MEYER-LAURIN, "Zum Fortbestand lokaler Rechte im römischen Ägypten", in: *FS Biscardi* (o. Anm. 44), Bd. 2, 1982, S. 481-489; J. MODRZEJEWSKI, "La règle de droit dans l'Égypte romaine (État des questions et perspectives de recherches)", in: *Akten Ann Arbor*, Toronto 1970, S. 317-377; DERS., "Entre la cité et le fisc: le statut grec dans l'Égypte romaine", in: *Symposium* 1982, Valence 1985, S. 241-280; DERS., *Droit impérial et traditions locales dans l'Égypte romaine*, London 1990; H.J. WOLFF, "Faktoren der Rechtsbildung im hellenistisch-römischen Aegypten", in: *ZRG Rom. Abt.* 70, 1953, S. 20-57; H.J. WOLFF, "Zur Romanisierung des Vertragsrechts der Papyri", in: *ZRG Rom. Abt.* 73, 1956, S. 1-28.

59) S. zu letzterem R. KATZOFF, a.a.O. (*ANRW*, o. Anm. 56), S. 833 f., sowie eingehend DERS., "Precedents in the Courts of Roman Egypt", in *ZRG* 89, 1972, S. 256-292 (m.w.N.); grundlegend E. WEISS,

mehr im Wege der "Einzelfallgerechtigkeit" bloß aufgrund einer eher unbewußten allgemeinen Rechtsmeinung, sondern in Reflexion der Rechtsordnung. Ein bekanntes Beispiel einer Zusammenstellung derartiger Präzedenzfälle bietet der die Soldatenehe betreffende P. Cattaoui (60). In jüngerer Zeit veröffentlicht und hier von Interesse sind das Edikt des *praefectus Aegypti* Gaius Avidius Heliodorus (137 n. Chr.) (61) und das Prozeßprotokoll SB XIV 12139 (Mitte 2. Jahrh. n. Chr.) mit zwei weiteren als Präzedenzfälle angeführten Protokollen nebst mehreren kurz referierten Präzedenzfällen (62). Sie bezeugen ein für die östliche Reichshälfte bislang nur indirekt belegtes Vorkaufsrecht der Teilhaber, dem im Falle des Verkaufs an einen Dritten ein Retraktrecht des Verkäufers zu entsprechen vermag. Dieses Rechtsinstitut war zwar aus den römisch-

"Recitatio und Responsum im römischen Provinzialrecht, ein Beitrag zum Gerichtsgebrauch", in: *ZRG Rom. Abt.* 33, 1912, S. 212-239 (besonders 231 ff.).

60) P. Cattaoui *Rekto* = WChr. 372; dazu in jüngster Zeit J. GAUDEMET, "Un témoignage méconnu sur la formation du *iustum matrimonium* (Pap. Cattaoui, *Recto*, Col. VI)", in: *Satura Roberto Feenstra sexagesimum quintum annum aetatis complenti ab alumnis collegis amicis oblata*, hrgg. von J.A. ANKUM, J.E. SPRUIT, F.B.J. WUBBE, Freiburg (Schweiz) 1985 (*Satura*), S. 117-124; B. ANAGNOSTOU-CAÑAS, a.a.O. *passim* (Nachweis s. S. 296).

61) S. dazu J. HERRMANN, "Zum Edikt des Präfecten Gaius Avidius Heliodorus", in: *ZRG Rom. Abt.* 92, 1975, S. 260-266.

62) S. dazu H.-A. RUPPRECHT, "Zum Vorkaufsrecht der Gemeinschaftler nach den Papyri", in: *Scritti in onore di O. Montevecchi*, Bologna 1981, S. 335-342; DERS., "Zu Voraussetzungen, Umfang und Herkunft des Vorkaufsrechts der Gemeinschaftler nach Papyri", in: *Symposium 1979*, Köln-Wien 1983, S. 289-301.

rechtlichen Quellen bekannt (63), ist wohl aber eine im 2. Jahrh. n. Chr. entstandene Regelung des römischen Provinzialrechts (64). Unter dem hier interessierenden Blickwinkel bezeichnend ist die Weise, in der Edikt und Rechtsentscheidungen unter Beiziehen von Präzedenzfällen wohl-durchdacht einen im Grunde privatrechtlichen Sachverhalt regeln. In diesem "rechtswissenschaftlichen" Vorgehen unterscheiden sich die Edikte und Urteile des römischen Ägypten grundlegend von den an sich durchaus ähnlichen Entscheidungen und Rechtsetzungen im ptolemäischen Ägypten oder im frühaltbabylonischen Mesopotamien. In der Rechtsanwendung zeigt sich faktisch freilich dennoch Ähnlichkeit mit der in frühaltbabylonischer und in ptolemäischer Zeit, indem der Präfekt bei aller Toleranz gegenüber dem lokalen Rechtsbrauch sich das Interesse des römischen Kaisers und des römischen Staates angelegen sein läßt, ohne sich grundsätzlich hinsichtlich des anzuwendenden Rechts festzulegen (65).

63) S. J. VELISAROPOULOS, "ΣΥΝΕΠΙΛΗΘΥΝΤΕΣ. Aux origines du droit de préemption", in: *Symposion 1988. Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte (Siena-Pisa, 6.-8. Giugno 1988)*, hsgg. von G. NENCI und G. THÜR, Köln-Wien 1990, S. 413-424 (413 f.).

64) S. H.-A. RUPPRECHT, a.a.O. (*Symposion 1979*), S. 301; vgl. ferner J. VELISAROPOULOS, a.a.O., S. 417 ff.

65) S. H. ANKUM, "Die Haltung der Präfekten von Ägypten gegenüber dem greko-ägyptischen Recht", in: *RIDA* 3, 18, 1971, S. 367-379 (376 ff.) für die Zeit bis zur *Constitutio Antoniniana*.

V.

Das Thema des XLVI. Kongresses der SIHDA bot einmal mehr eine ausgezeichnete Gelegenheit zur Abgrenzung der übrigen antiken Welt von der römischen. Es dürfte bezeichnend sein, daß der Titel eigentlich erst dem Verhältnis des Rechts der Papyri zum römischen Recht, vom Beginn der Römerherrschaft in Ägypten und besonders seit der *constitutio Antoniniana* entspricht, und man kann diesen Gedanken wohl noch weiter führen. Die außerrömische Welt der Antike weist fünf angesichts ihrer Zeugnisse aus rechtshistorischer Sicht erwähnenswerte Kulturordnungen auf - die nationalägyptische, die mesopotamische, die jüdische, die griechische und die gräko-ägyptische. Hier ist nur ein kleiner Ausschnitt betrachtet worden - das altbabylonische Mesopotamien und das griechisch-römische Ägypten. Als Ergebnis läßt sich festhalten, daß jeweils weder der Begriff "unification" noch der Gegensatz "unification du droit" - "particularismes juridiques" als Beschreibung angemessen ist. Dies dürfte für die übrigen vorrömischen Rechtsordnungen zum großen Teil in gleicher Weise gelten. "Unification du droit et particularismes juridiques" ist - wörtlich genommen - offenbar für die antike Welt weitgehend ein anachronistischer Gedanke. Rechtsvereinheitlichung ergibt sich dort in der Folge gesetzgeberischer Maßnahmen zufällig ; sie ist nicht angestrebt. Eine bewußte Auseinandersetzung mit überkommenen oder divergierenden Rechtsordnungen findet

nicht statt. Die griechischen Sympolitie-, Isopolitie- (66) und Rechtshilfe- (67) Verträge bestätigen dieses Ergebnis besonders treffend. Diesen hier auf den ersten Blick einschlägigen zwischenstaatlichen Vereinbarungen läßt sich in gewissem Sinn eine vereinheitlichende Wirkung unter Wahrung rechtlicher Besonderheiten nicht absprechen. Tatsächlich geht es jedoch jeweils um die Anwendung des Rechts der einen *polis* auf die Bürger der anderen (68). Die Vereinheitlichung der - ohnedies der griechischen Rechts-*koinê* entspringenden - beiderseitigen Rechtsordnungen unter Wahrung von gewissen "particularismes juridiques" ist dagegen kein Anliegen der Vertragspartner.

Ersichtlich haben bestimmte Voraussetzungen gefehlt, welche später und erst recht heute eine Zentralgewalt zu einheitlichen und vereinheitlichenden Regelungen greifen lassen (69). Schwerlich rechnen hierzu die Entfernungen innerhalb eines Reiches angesichts eines noch zeitaufwendigen Nachrichtenwesens (70). Zwar mag hierin mancherorts eine besondere Eigenständigkeit

66) S. dazu W. GAWANDKA, *Isopolitie: ein Beitrag zur Geschichte der zwischenstaatlichen Beziehungen in der griechischen Antike*, München 1975, passim (m.w.N.).

67) S. dazu F. GAUTHIER, *Symbola. Les étrangers et la justice dans les cités grecques*, Nancy 1972; W. ZIEGLER, *Symbolai und Asyilia*, phil. Diss. Bonn 1975, passim (jeweils m.w.N.).

68) Vgl. dazu J. HENGSTL, "«Lokales Recht» im außerrömischen Bereich - anhand einer neugefundenen Inschrift aus dem ptolemäischen Kilikien", in *ZRG Rom. Abt.* 109, 1992, S. 486-500 (494 Anm. 46).

69) Vgl. dazu R. HERZOG, *Staaten der Frühzeit. Ursprünge und Herrschaftsformen*, München 1988, S. 148 f.

70) So aber z.B. R. HERZOG, a.a.O.

von Statthaltern wurzeln, und sich der Ansatz für Fliehkräfte bieten. Dies ist freilich lediglich eine Frage des Durchsetzungsvermögens und der Politik der Zentralgewalt. Es ist hingegen kein Anlaß für einen Gegensatz von "unification du droit et particularismes juridiques" und für eine dem entsprechende Rechtspolitik der Zentralgewalt. Zeugnis hierfür sind das ptolemäische und das römische Ägypten: Dem Rechtspluralismus der Lagidenzeit entspricht kein Streben nach "unification du droit", während - bei gleichen geographischen Gegebenheiten - der Gegensatz "Reichsrecht und Volksrecht" auf bestimmten Rechtsgebieten die römische Epoche kennzeichnet.

Zweifellos haben sich jenen antiken Staaten viele Aufgaben gar nicht gestellt, denen sich ein moderner Zentralstaat stellen muß. Beispielshalber sei an die Vielfalt von Problemen erinnert, die an den technischen Fortschritt knüpfen oder - wie die Einigung Europas zeigt - die mit der Überwindung von Handelsgrenzen einhergehen. Auch dies scheint aber nicht der wesentliche Gesichtspunkt zu sein. Dem zollvereinten Europa kann man - bei einer diametral entgegengesetzten Grundauffassung - die ägyptischen Binnenzölle gegenüberstellen; der modernen Sozialgesetzgebung die - wesentlich zufälliger und bescheidenere - Sorge der altbabylonischen Herrscher um Witwen und Waisen und um Seisachthien. Ausmaß und Zahl solcher Regelungen sind zwar eindeutig gewachsen, doch scheint dies für die vorliegende Fragestellung nicht entscheidend zu sein. Sowohl Hammurapi von Babylon wie die ptolemäischen Herrscher nehmen sich - von Einzelfall-Entscheidungen abgesehen - nur bestimmter, für ihren Staat existenzieller

Bereiche an. Das hier erörterte Material hat das deutlich gezeigt. Hier wird nach (politischer) Macht entschieden und entschieden durchgegriffen, ohne daß die Frage nach dem Verhältnis zu Einzelrechten berührt würde. In andere Bereiche, im wesentlichen in das ganze "Zivilrecht", greift der Staat nie ein, und entsprechende lokale Rechtsinstitute ehemaliger Stadtstaaten der Isin-Larsa-Zeit, der national-ägyptischen oder der gräko-ägyptischen Bevölkerung wie auch der griechischen Poleis in Ägypten werden nicht weiter tangiert. Hier wie dort fehlt der vereinheitlichende Wille, und der Grund dieses Fehlen ist zweifellos erörterenswert. Entscheidend ist offenbar das Denken. Hammurapi wie die Lagiden widmen sich im wesentlichen ausschließlich der politischen Durchsetzung ihrer Ziele. Die Systematisierung der Rechtsordnung ist ihnen offenbar kein Anliegen, und sie können sich daher bei ihren Akten mit Einzelfallgerechtigkeit begnügen. Dem "vorrechtswissenschaftlichen" Denken reicht dies. Anders der römische Präfekt. Für ihn sind nun "Reichsrecht und Volksrecht" sowie Präzedenzfälle maßgeblich, und sie werden jetzt auf das Privatrecht angewandt.

Der Vergleich zeigt, daß der Gegensatz "unification du droit" und "particularismes juridiques" die frühaltmesopotamischen und die ptolemäischen Verhältnisse nicht zutreffend beschreibt, wohl aber die des römischen Ägypten. Da umreißt er einen im römischen Rechtsdenken wurzelnden, geistesgeschichtlich wichtigen Schritt. Diese Erscheinung läßt frühe Rechte wegen des Fehlens von Jurisprudenz nicht aus moderner Sicht zu zweitklassigen Rechtsordnungen werden. Sie haben in ihrer Zeit den Anforderungen des Alltags genügt, und wer die Vielfalt der

Vertragsurkunden betrachtet, steht immer wieder überrascht vor dem Können der Kautelarpraktiker. Letzteres mahnt schließlich im Zeichen der überfüllten rechtswissenschaftlichen Fakultäten, der Verschulung des Studiums und auch im Hinblick auf die gesetzgeberischen Kompetenzen in einem vereinten Europa, daß der Jurist Wahrung und Entwicklung der Rechtsordnung nicht allein beim Gesetzgeber bewahrt sehen darf, sondern, neben der Rechtsprechung, auch in der Vertragsgestaltung.